

Fischereiverein Rastede e.V.

Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser – Ems e.V. Oldenburg

Satzung

Stand 31 August 2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1) Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Rastede (Oldb.) e.V." und ist unter der VR 120 201 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen. Er ist Mitglied im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. mit Sitz in Oldenburg.
- 1.2) Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.
- 1.3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

- 2.1) Die Ausübung der waidgerechten Fischerei mit der Angel durch den organisierten Zusammenschluss aller Angler und Sportfischer unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse am Sitz des Vereins und in dessen Umgebung. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
Die Aufgaben des Vereins liegen insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - a) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschaft-, Natur-, Fischerei-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.
 - b) Hege und Pflege artenreicher Fischbestände, insbesondere durch Betreiben von Brut- und Teichanlagen.
 - c) Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
 - d) Ausbildung und Fortbildung der Angelfischer, insbesondere der Jugend.
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Fischerei durch die Presse und weitere Medien sowie durch Werbe- und Informationsveranstaltungen.
 - f) Kauf oder Anpachtung von Gewässern, Gelände oder Objekten zur Förderung und Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Herkunft neutral.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive und fördernde Mitglieder.
- 4.2) Ordentliche Mitglieder sind Personen beider Geschlechter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in den Verein die Fischerprüfung nachzuweisen. Verstreicht diese Frist unentschuldigt, so erlischt die

Mitgliedschaft automatisch.

- 4.3) Jugendliche Mitglieder sind Personen beider Geschlechter zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr. Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahre dürfen gemäß § 15 des Nds. Fischereigesetzes nur in Begleitung eines ordentlichen Mitglieds mit abgelegter Fischerprüfung zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung angeln. Jedes jugendliche Mitglied hat innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 14. Lebensjahrs die Fischerprüfung nachzuweisen. Verstreicht diese Frist unentschuldigt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer Information durch die Organe des Vereins bedarf.
- 4.4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben. Diese Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen eintragungspflichten.
- 4.5) Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur nach einem ordnungsgemäßen schriftlichen, aber formlosen Antrag mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende möglich.
- 4.6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zum Verein pflegen. Diese brauchen keine Fischerprüfung abgelegt haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches, jugendliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim 1. Vereinsvorsitzenden. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die den Erwerb der Fischerprüfung nachweisen und die Aufnahmegebühr bezahlt haben, erhalten einen Fischereierlaubnisschein. Die Mitgliedschaft von passiven und fördernden Mitgliedern wird wirksam ohne die Erteilung der Fischereierlaubnis. Fischer, die aus einem anderen Fischerverein oder einer fischereilichen Interessengemeinschaft ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen, sofern dies bekannt ist.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1) Ein Mitglied kann die Kündigung seiner Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten schriftlich und im Original handschriftlich unterschrieben dem Vorstand erklären. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- 6.2) Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.
- 6.3) Wegen Vergehens gegen das Niedersächsische Fischereigesetz bzw. gegen die Niedersächsische Binnenfischereiordnung.
- 6.4) Wegen grober Satzungsverletzung.
- 6.5) Wegen wiederholter vorsätzlicher Sachbeschädigung von Vereinseigentum oder gepachteter Flächen inkl. Deren wesentlicher Bestandteile (Maßgabe hier: BGB). Die Mitgliedschaft endet ferner:
- 6.7) Bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- 6.8) Bei Fortfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat.
- 6.9) Mit dem Tode.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Ausweise und Fischereierlaubnispapiere des Vereins sind sofort und unverzüglich zurückzugeben. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Begründete Anträge auf Ausschluss oder Verweis können vom Vorstand, aber auch von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Dem vom Ausschlussverfahren oder Verweis Betroffenen kann das Angeln

sowie die Benutzung der Vereinseinrichtungen auf Beschluss des Vorstands bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt werden. In diesen Fällen sind sämtliche Ausweise und Fischereierlaubnispapiere des Vereins beim Vorstand zu hinterlegen. Der Ausschluss oder Verweis kann nach eingehender Klärung des Vorfalles durch den Vorstand erfolgen. Gegen den Ausschluss oder Verweis durch den Vorstand steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Gegen den seitens des Vorstands schriftlich erteilten Ausschluss oder Verweis durch eingeschriebenen Brief muss schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch an den Vorstand oder den Ehrenausschuss gerichtet werden. Der Ehrenausschuss verhandelt nochmals über das betroffene Mitglied und entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist dann endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Verlust der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung. Der Betroffene hat bei einem Verweis mit Strafmaßnahmen (z.B. zeitlich befristete Sperrung der Fischereierlaubnis) weiterhin die vollen Vereinsbeiträge zu zahlen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1) Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
- 7.2) Die Veranstaltungen und Einrichtungen des Fischereiverein Rastede (Oldb.) e.V. stehen allen Mitgliedern zum Besuch und zur Nutzung unter Einhaltung der von den Organen des Vereins getroffenen Anordnungen offen.
- 7.3) Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.4) Das Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ausgeübt werden.
- 7.5) Jugendliche unter 18 Jahren, fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren werden durch die Jugendwarte vertreten.
- 7.6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung, sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und dem Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen und dem Vorstand fischereilich relevante Vorkommnisse und Angelegenheiten zu berichten.
- 7.7) Kein Mitglied darf ohne vorherige Benachrichtigung des Vorstands ein Gewässer pachten oder kaufen, wenn dieses Vereinsinteresse berühren könnte.
- 7.8) Die Fischerei- und Gewässerordnung ist einzuhalten.
- 7.9) Es besteht eine termingerechte Abgabepflicht des Fangbuchs zum Ende des Kalenderjahres, auch wenn es nicht zu einem Gewässerbesuch kam.
- 7.10) Jedes Mitglied ist für Schäden, die bei der Ausübung der Fischerei oder in Verbindung damit entstehen, selbst verantwortlich.
- 7.11) Jedes Mitglied unterwirft sich der Satzung und Verordnungen des Vereins.

§8 Beiträge

- 8.1) Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein pünktlich abzuführen. Der Jahresbeitrag ist per Einzugsermächtigung zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und der bei Eintritt zu entrichtenden Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Die Aufnahmegebühr ist bei Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand Teilzahlung oder Ermäßigung gewähren.

- 8.2) Bei Neueintritten ab dem 1. August eines Jahres, wird der Jahresbeitrag von je einem Zwölftel pro Monat des verbleibenden Geschäftsjahres erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- 8.3) Nur bei Eingang des Jahresbeitrags und der bei Eintritt fälligen Aufnahmegebühr auf das Konto des Vereins wird die Fischereierlaubnis erteilt. Ohne eine jährliche erforderliche Verlängerung der Fischereierlaubnis, die u.a. durch Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. durch Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands (siehe 9.1) bestätigt wird, ist das Mitglied nicht berechtigt, den Fischfang in den Vereinsgewässern auszuüben. Er fischt dann ohne Erlaubnis und muss mit einer Anzeige rechnen. Die jährliche Fischereierlaubnis bleibt bis zur Jahreshauptversammlung des Folgejahres gültig. Die jährlich aktualisierten Fischereierlaubnispapiere werden nach der Jahreshauptversammlung Mitte März bzw. an mindestens zwei Folgeterminen im Vereinsheim durch Mitglieder des Vorstandes ausgegeben, sofern ein Zahlungseingang des Jahresbeitrages vorliegt und das Fangbuch fristgerecht (zum 5. Januar d. J.) abgegeben wurde. Im Falle einer nicht fristgerechten Abgabe des Fangbuches werden die jährlichen Fischereierlaubnispapiere nur gegen Zahlung der Strafgebühr in bar in der jeweils aktuellen Höhe (lt. Beitragsordnung) ausgegeben.

§9 Organe des Vereins

Vorstand, Mitgliederversammlung, Ehrenausschuss.

9.1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) 1. Gewässerwart
- f) 1. Jugendwart
- g) 1. Sportwart

9.2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (vgl. 9.1), sowie
- b) 2. Kassenwart
- c) 2. Gewässerwart
- d) 2. Jugendwart
- e) 2. Sportwart
- f) 1. Leiter des Gewässerpflegedienstes
- g) 2. Leiter des Gewässerpflegedienstes
- h) Hüttenwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

9.3) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm obliegt die Führung des Vereins entsprechend dieser Satzung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand (siehe 9.1) muss einschließlich des 1. Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern bestehen. Diese können, wenn sie sich zur Wiederwahl entscheiden, in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Hauptversammlung jeweils für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt werden. Weitere Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand oder sonstigen Gremien (z.B. Vergnügungsausschuss) zugeordnet werden, können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt werden. Der Vorstand ist unabhängig hiervon berechtigt zur Ausführung besonderer Arbeitsgebiete Vereinsmitglieder oder Ausschüsse zu ernennen oder einzelne mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Ebenso können im Verhinderungsfall die jeweiligen amtsbezogenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes die

Mitglieder des Vorstandes vertreten (Kassenwart, Gewässerwart, Jugendwart, Sportwart). Ein Vertreter des Schriftführers kann im Verhinderungsfall aus den Reihen des erweiterten Vorstandes bestimmt werden. Der 1. Vorsitzende und ggf. der 2. Vorsitzende ist verpflichtet, bei allen von ihm getätigten oder durchgeführten Maßnahmen den Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Vorstandssitzung, zu unterrichten, damit eine nachträgliche Zustimmung erfolgen kann. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die allgemeinen Mitgliederversammlungen. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden bei wichtigen Entscheidungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dem Vorstand (siehe 9.1) sind die folgenden Geschäfts- und Arbeitsbereiche zugeordnet: Verwalten, Finanzen, Personal, Zusammenarbeit mit Gesetz und Verordnungsgebern, Behörden und Verbänden, Koordinierung der Aktivitäten der Mitglieder, Ausbildung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit.

Kassenwart:

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu belegen und zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck ersichtlich sein. Er ist befugt, über den Empfang von Geldsendungen im Namen des Vereins selbstständig zu quittieren. Außerplanmäßige Zahlungen leistet er auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und ggf. des 2. Vorsitzenden oder mit Genehmigung des Vorstands (siehe 9.1). Barbeträge sind, wenn im Haushaltsplan nicht anders festgelegt, zinstragend anzulegen. Die Kassen- und Buchungsunterlagen sind dem Vorstand und den Kassenprüfern auf Verlangen vorzulegen. Die Kassenprüfung ist nach Ende eines Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vorzunehmen.

Zur Kassenführung werden folgende Erläuterungen bzw. Ergänzungen festgelegt: Anschaffungen, die den Einzelbetrag von 5000,- Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nach §10 Absatz 1. Ausgenommen hiervon sind die Ausgaben im Zuge der Vereinsverpflichtungen, wie Pacht oder Fischbesatz. Über Gebäude, Anlagen, Gegenstände und Geräte, die aus Vereinsmitteln bezahlt wurden, hat der Vorstand (siehe 9.1) ein Bestandsverzeichnis zu führen. Aus diesem Verzeichnis muss ersichtlich sein, in wessen Händen sich das jeweilige Gerät befindet. Bei Vorstandswechsel werden die Gegenstände auf Vorhandensein und Zustand überprüft und dem neuen Vorstand übergeben.

§10 Mitgliederversammlungen

10.1) Die Mitgliederversammlung, insbesondere die Hauptversammlung, hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen und damit dem Vorstand die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Mitglieder- und die Jahreshauptversammlung. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Mitgliederversammlungen des Vereins sind einzuberufen:

- a) Als Jahreshauptversammlung; d.h. einmal jährlich im März.
- b) Wenn ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorliegt.
- c) Wenn es der Vorstand für notwendig hält.
- d) Die Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- e) Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- f) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Ferienzeiten in Niedersachsen sollten nach Möglichkeit bei wichtigen Vereinsentscheidungen berücksichtigt werden.
- g) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

- h) Jugendliche unter 18 Jahren sowie passive und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - i) Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen und bedürfen der Textform.
- 10.3) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Durchführung von Ehrungen und Ernennungen.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber.
 - c) Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichts. Der Kassenbericht ist durch zwei Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen.
 - d) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes.
 - e) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr. Liegen die Voraussetzungen jeweils vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - f) Genehmigung des Haushaltvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
 - g) Vor Ablauf der Amtsperiode wird auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
 - h) Wahl des 1. Vorsitzenden (bei Bedarf).
 - i) Wahl des Vorstandes ((siehe 9.1) bei Bedarf)).
 - j) Wahl des Ehrenausschusses (bei Bedarf; jeweils für fünf Jahre).
 - k) Wahl eines Kassenprüfers (jeweils für die kommenden zwei Jahre im Versatz).
 - l) Beschlussfassung über Geschäftsvorgänge und vorliegende Anträge.
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins.
- 10.4) In jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 10.5) Über jede Versammlung wird ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen im Vorfeld benannten Vertreter angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer (Protokollanten) unterschrieben wird.
- 10.6) In jedem Fall hat sich das abwesende Mitglied von sich aus über Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Unkenntnis schützt nicht vor eventuellen Konsequenzen.

§11 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss soll aus fünf Mitgliedern bestehen, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Mitglieder des Ehrenausschusses verpflichten sich, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen und in Neutralität zu erfüllen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, welcher dann die Sitzungen leitet. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sein. Die Ausschusssitzungen finden je nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- 11.1) Auf der Mitgliederversammlung gemäß §10, Absatz 3, Buchstabe j wird der Ehrenausschuss für fünf Jahre gewählt, sofern die Amtsperiode abgelaufen ist. Wiederwahl ist möglich.
- 11.2) Der Ehrenausschuss wird tätig auf schriftlichen Antrag des Vorstandes bei Schädigung des Ansehens des Vereins, bei disziplinären Vergehen, bei Verstößen gegen die Satzung, die Fischerei- und die Gewässerordnung und die von den Organen erlassenen Ordnungen und gefassten Beschlüsse.
- 11.3) Sonstige Aufgaben des Ehrenausschusses:
- a) Ehrungen besonderer Art beraten, vermitteln und gegebenenfalls selbst durchführen.
 - b) Vertrauenspersonen für alle Mitglieder.
 - c) Vermittler zwischen Vorstand und Mitgliedern.
 - d) Letzte Instanz im Verein bei Widersprüchen gegen Verweise oder Ausschluss aus dem Verein.

§12 Aufwandsentschädigungen

Reisen, auswärtige Verhandlungen, Tagungen, Schulungen mit evtl. Übernachtungen, die im Vereinsinteresse stehen und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind bei Vorlage von Belegen dem Mitglied nach dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz zu vergüten.

§13 Auflösung des Vereins

Das im Falle einer Auflösung des Vereins nach Abwicklung der Vereinsverbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen ist an eine steuerbegünstigte Körperschaft zugunsten von Fischereizwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zu verfügen.

§14 Datenschutz

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Daten der Mitglieder nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung gespeichert werden.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 31. August 2017 in Kraft. Bisherige Satzungen werden hiermit sofort und unverzüglich außer Kraft gesetzt. Diese Satzung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

Rastede, den 31. August 2017

Jan Andräs (1. Vorsitzender)
Dr. Oliver-D. Finch (2. Vorsitzender)